



Amtsgericht Lüdenscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19.10.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal E29, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lüdenscheid-Stadt, Blatt 1123,

BV lfd. Nr. 1,5,6

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Knapper Straße 50, 50a

Nr.1: Flur 6, Flurstück 37, Gebäude-und Freifläche

Knapper Straße 50, 50 a - 1.097 m²

Nr.5: Flur 6, Flurstück 215, Verkehrsfläche

zwischen Lessingstraße
und Herderstraße - 010 m²

Nr.6: Flur 6, Flurstück 216, Gebäude-und Freifläche

Knapper Straße 50, 50 a - 012 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt sich um ein II-geschossiges Geschäftshaus mit Flachdach bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich drei Ladenlokale und im Obergeschoss ein Gastronomiebetrieb. Das Reihengrundstück umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.119 m². Die Nutzfläche beträgt ca. 1.460 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

600.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.